
G e s e z ,

betreffend ein, durch Anwendung des Loses,
abgekürztes Verfahren, bey Bildung
des jezuwellen von dem Großen Rathe
zu bestellenden Vorschlags-Collegii.

Der Große Rath, in der Absicht denjenigen
Wahlverhandlungen, welche er zu Wiederbesetzung
der in seinem Mittel ledig werdenden Stellen
jewellen vornehmen muß, diejenige Einfachheit zu
geben, welche sowohl zu Beförderung dieser Ge-
schäfte, als zu möglichster Verhütung aller Zu-
dringlichkeit gegen die Wahlbehörde dienen kann,

v e r o r d n e t :

Wenn solche Ergänzungswahlen vorzunehmen
sind, so solle das Vorschlags-Collegium in der ersten
Sizung der periodischen Versammlung auf nach-
folgende Weise gebildet werden:

a. Nach Verrichtung des Gebetes, gehaltener
Eröffnungsrede des Standeshauptes und vollende-
tem Namensaufruf, wird die Thüre bis nach
Vollendung der beyden nachfolgend angeordneten
Auslosungen geschlossen.

b. Die anwesenden Mitglieder des Kleinen Rathes werden gezählt, und so viele numerirte Kugeln von N^o. 1. an in den Sack gelegt, als solche Mitglieder gegenwärtig sind.

c. Diese Mitglieder des Kleinen Rathes ziehen nun in der Ordnung, wie sie nach der Umfrageliste sitzen, jedes eine Kugel, und die Nahmen derjenigen, welche N^o. 1. bis N^o. 10. bekommen, werden auf eine Liste getragen, die verlesen und nach Richtigerkennung, zu möglichst schnellem Abdrucke, der Buchdruckerey übergeben wird.

d. Hierauf geschieht die Zählung derjenigen Mitglieder der Versammlung, welche nicht des Kleinen Rathes sind. Eine mit denselben gleiche Zahl numerirter Kugeln von eins an, wird in den Sack gelegt, und sodann ebenfalls die Ziehung nach der Umfragsordnung vorgenommen.

e. Die Nahmen derjenigen Mitglieder, welche 1. bis 20. ziehen, werden verzeichnet, das Verzeichniß verlesen und der Druckerey übergeben.

f. Sobald die erstbemeldten Wahlzettel, welche die zehn Mitglieder des Kleinen Rathes enthalten, gedruckt sind, werden solche ausgetheilt, und jedes stimmgebende Mitglied der Versammlung streicht die Nummer des Nahmens derjenigen fünf Personen durch, denen es seine Stimme zu Beyseßern des Vorschlags-Collegit geben will.

g. Ist durch diese Wahl die erste Series gebildet, so wird die zweite Wahlliste, welche zwanzig Nahmen enthält, ausgetheilt, auf welcher jeder Wählende die Nummer des Nahmens derjenigen zehn Individuen durchstreicht, denen er seine Stimme geben will.

h. Im übrigen wird in der ganzen Behandlung dieser Wahloperationen nach der gesetzlichen und Übungsgemäßen Ordnung des Großen Rathes verfahren.

i. Das gewählte Vorschlags-Collegium soll sich zu seiner verfassungsmäßigen Berrichtung am Nachmittag des nämlichen Tages versammeln.

Zürich, Frentags den 22. Brachmonath 1821.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y f.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.